
S 2 AS 2612/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einlegung in erster Instanz Rechtsmittel Verfristung
Leitsätze	Wird ein Rechtsmittel bei der ersten Instanz eingelegt, ist es nicht verfristet, wenn genügend Zeit zur Weiterleitung an die Rechtsmittelinstanz vorhanden ist und erst dort geklärt werden kann, welches Rechtsmittel ein anwaltlich nicht Vertretener einlegen wollte.
Normenkette	SGG § 173 SGG § 64 ZPO § 572

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AS 2612/19
Datum	25.10.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 550/21 NZB
Datum	10.02.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 25. Oktober 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃ¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

I

Streitig ist die Zulassung der Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts M^¼nchen vom 25. Oktober 2021.
Die Kl^¼gerin und Beschwerdef^¼hrerin begehrt vom Beklagten und Beschwerdegegner aufgrund einer Heiz- und Nebenkostenabrechnung 357,33 EUR.

Die 1967 geborene Kl^¼gerin bezog in Bedarfsgemeinschaft mit ihrem 2005 geborenen Sohn bis 30.04.2019 Arbeitslosengeld II. Der Weiterbewilligungsantrag f^¼r die Zeit ab 01.05.2019 wurde mit bestandskr^¼ftigem Bescheid vom 30.04.2019 wegen ^¼bersteigenden Einkommens abgelehnt.

Am 19.10.2019 stellte die Kl^¼gerin beim Beklagten Antrag auf ^¼bernahme einer Nachforderung iHv 357,33 EUR aufgrund einer Heiz- und Nebenkostenabrechnung vom 21.05.2019.

Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 16.10.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.11.2019 ab mit der Begr^¼ndung, dass die Abrechnung im Mai oder Juni 2019 f^¼llig gewesen sei, der Antrag aber erst im Oktober 2019 und somit zu sp^¼t gestellt worden sei, [Å§ 37 Abs. 1](#) und 2 SGB II. Seit 01.05.2019 bestehe kein g^¼ltiger Leistungszeitraum mehr. Hiergegen erhob die Kl^¼gerin Klage beim Sozialgericht M^¼nchen. Die Abrechnung sei ihr erst im August 2019 ausgeh^¼ndigt worden sei. Es handle sich um Mehrkosten f^¼r die Heizperiode 2018/2019, die f^¼r diesen Zeitraum in Rechnung gestellt worden seien.

Im Rahmen des Klageverfahrens legte der Beklagte den Antrag auf ^¼bernahme der Abrechnung als Antrag auf ^¼berpr^¼fung des Ablehnungsbescheides vom 30.04.2019 nach [Å§ 44 SGB X](#) aus und stieg in die Pr^¼fung der Hilfebed^¼rftigkeit im Monat August 2019 ein. Nachdem alle erforderlichen Unterlagen vorlagen, erlie^¼ der Beklagte mit Datum vom 18.08.2020 einen ^¼nderungsbescheid f^¼r den Monat August 2019. Darin ber^¼cksichtigte der Beklagte als Bedarf f^¼r KdUH zus^¼tzlich 238,35 EUR (zwei Drittel der Nachforderung anteilig f^¼r die beiden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, n^¼mlich die Kl^¼gerin und ihren Sohn; ein Drittel entfiel auf den nicht zur Bedarfsgemeinschaft z^¼hlenden und nicht bed^¼rftigen Vater der Kl^¼gerin). Unter Ber^¼cksichtigung des Einkommens der Kl^¼gerin und ihres Sohnes im Monat August 2019 errechnete der Beklagte anschlie^¼nd einen Anspruch in H^¼he von 61,89 EUR, wovon 49,21 EUR auf die Kl^¼gerin und 12,68 EUR auf ihren Sohn entfielen.

Nachdem die Kl^¼gerin trotz richterlichen Hinweises, dass ihrem Klagebegehren damit entsprochen worden sei, die Klage nicht f^¼r erledigt erkl^¼rte, wies das Sozialgericht die Klage mit Gerichtsbescheid vom 25. Oktober 2021 als unbegr^¼ndet ab.

Der ^¼berpr^¼ungsbescheid vom 18.08.2019 sei gem^¼Å [Å§ 96 SGG](#) Gegenstand des Verfahrens geworden. Streitgegenst^¼ndlich seien nur Leistungen f^¼r den Monat August 2019 entsprechend dem Antrag der Kl^¼gerin in H^¼he der

Nachforderung.

Die Klage sei unbegründet. Zutreffend habe der Beklagte mit Bescheid vom 18.08.2020 nicht wie von der Klägerin beantragt die gesamte Nachforderung iHv 357,33 EUR, sondern lediglich 61,89 EUR übernommen. Allein dieser Betrag ergebe sich als Bedarf für August 2019.

Der Beklagte habe den Bedarf der Klägerin und des mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Sohnes zutreffend mit 1.541,74 EUR berechnet. Davon entfielen 424 EUR auf den Regelbedarf der Klägerin und 322 EUR auf den Regelbedarf des Sohnes. Darüber hinaus habe die Klägerin Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehende in Höhe von 50,88 EUR. Des Weiteren bestehe ein Bedarf in Höhe von zwei Dritteln der Grundmiete, also 413,34 EUR. Das weitere Drittel entfalle nach dem Kopfteilprinzip auf den Vater der Klägerin, der ebenfalls mit in der Wohnung lebe. Hinzu kämen noch jeweils zwei Drittel der Abschläge für Nebenkosten und Heizung in Höhe von 55,86 EUR bzw. 37,31 EUR. Für den streitgegenständlichen Monat August 2019 kämen zusätzlich zwei Drittel der strittigen Nebenkostenabrechnung, also 238,35 EUR, als Bedarf hinzu. Somit errechne sich für August 2019 ein Gesamtbedarf in Höhe von 1.541,74 EUR. Von diesem Bedarf sei Einkommen der Klägerin aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 1.785,44 EUR brutto, 1.333,85 EUR netto, abzüglich der Freibeträge, also letztlich 1.003,85 EUR zu berücksichtigen. Beim Sohn der Klägerin sei der Unterhaltsvorschuss iHv 272 EUR und das Kindergeld iHv 204 EUR zu berücksichtigen. Daraus habe der Beklagte unter Anwendung der Verteilregeln von [§ 9 Abs. 2 SGB II](#) im Bescheid vom 18.08.2019 Leistungen der Klägerin in Höhe von 49,21 EUR und für ihren Sohn iHv 12,68 EUR zutreffend berechnet.

Die Berufung wurde im Gerichtsbescheid nicht zugelassen. In der Rechtsmittelbelehrung wurde die Klägerin darauf hingewiesen, dass sie entweder Antrag auf mündliche Verhandlung beim Sozialgericht stellen oder Beschwerde beim Bayerischen Landessozialgericht einlegen könne.

Nachdem die Klägerin dem Sozialgericht unmittelbar nach Zustellung des Gerichtsbescheids am 28.10.2021 mitgeteilt hatte, dass sie mit dem Gerichtsbescheid nicht einverstanden sei, forderte das Sozialgericht die Klägerin mit Schreiben vom 18.11.2021 auf mitzuteilen, ob sie eine mündliche Verhandlung wünsche oder Beschwerde einlegen wolle. Mit Schreiben vom 26.11.2021, eingegangen beim Sozialgericht am 29.11.2021 und anschließend beim Landessozialgericht am 02.12.2021, teilte die Klägerin mit, dass sie einen Antrag stelle, aber aufgrund von Impffolgen nicht an einer mündlichen Verhandlung teilnehmen könne. Das Sozialgericht legte das Schreiben der Klägerin vom 28.10.2021 daraufhin als Beschwerde aus und leitete diese an das Bayerische Landessozialgericht weiter.

Auf entsprechendes richterliches Schreiben vom 12.12.2012 teilte die Klägerin mit, dass sie beim Bayerischen Landessozialgericht eine Beschwerde verfolgen werde. Der Beklagte habe alles falsch berechnet. Die Beklagte hält die Beschwerde für verfristet, da das Schreiben der Klägerin

vom 26.11.2021 zwar am Montag, den 29.11.2021, noch innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Sozialgericht, jedoch erst nach Ablauf der Frist am 02.12.2021 beim zuständigen Landessozialgericht eingegangen sei. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorliegenden Akten verwiesen, auch soweit sie vom Sozialgericht M¹/₄nchen und dem Beklagten beigezogen wurden.

II.

Die Beschwerde auf Zulassung der Berufung ist zulässig.

Die Beschwerde ist statthaft, nachdem die Kl¹/₄gerin vom Beklagten f¹/₄r August 2019 Leistungen begehrt lediglich in H¹/₄he der Nebenkosten- und Heizkostennachforderung von 357,33 EUR, [Â§ 144 Abs 1 Satz 1 und Satz 2 SGG](#).

Die Beschwerde ist nicht verfristet. Die Kl¹/₄gerin hat bereits unmittelbar nach Zugang des Gerichtsbescheids am 28.10.2021 Rechtsmittel beim Sozialgericht eingelegt. Damit hatte das Sozialgericht einerseits ausreichend Zeit, das Schreiben innerhalb der Rechtsmittelfrist dem Landessozialgericht zuzuleiten (anders beim Eingang eines Rechtsmittels am Tag des Fristablaufs beim Sozialgericht, BayLSG Beschluss vom 17.12.2021, L 7 AS 545/21 B ER), musste aber andererseits auch versuchen zu kl¹/₄ren, welches Rechtsmittel die Kl¹/₄gerin einlegen wollte. Auf das Schreiben der Kl¹/₄gerin vom 26.11.2021, das lediglich klarstellenden Inhalt hatte, kam es f¹/₄r die Fristwahrung ebenso wenig an wie auf das Schreiben der Kl¹/₄gerin im Beschwerdeverfahren mit Datum vom 15.01.2022, wo sie erstmals klar formulierte, dass sie eine Beschwerde wolle.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begr¹/₄ndet.

Die Kl¹/₄gerin hat keinen Zulassungsgrund iS des [Â§ 144 Abs 2 SGG](#) benannt, geschweige denn inhaltlich auch nur ann¹/₄hernd angedeutet. Vielmehr hat sie nur vorgebracht, der Beklagte habe die Zahlung im Hinblick auf die Nebenkosten- und Heizkostenrechnung falsch berechnet.

Die Frage, ob eine Rechtssache im Einzelfall richtig oder unrichtig entschieden ist, stellt weder eine Frage grunds¹/₄tzlicher Bedeutung iSd [Â§ 144 Abs 2 Nr 1](#) dar (S¹/₄chsches Landessozialgericht Beschluss vom 14.12.2017, [L 3 AL 133/15 NZB Rz 22](#)) noch lassen sich hieraus Zulassungsgr¹/₄nde wegen Divergenz iSd [Â§ 144 Abs 2 Nr 2 SGG](#) oder wegen eines Verfahrensfehlers iSd [Â§ 144 Abs 2 Nr 3 SGG](#) ableiten.

Nach alledem ist die Beschwerde als unbegr¹/₄ndet zur¹/₄ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Â

Erstellt am: 16.03.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024